



Beitragsordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie ist als verpflichtende Ordnung in § 6 der Vereinssatzung vorgesehen. Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

§ 2 Beschlüsse und Festlegung

- (1) Die Beitragsklassen, Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Das Präsidium entscheidet über die Einstufung der Mitglieder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Abteilungsbeiträge werden durch den Abteilungsvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung beschlossen. Ist kein Abteilungsvorstand besetzt, übernimmt das Präsidium die Aufgaben kommissarisch; in diesem Fall erfolgen Vorschlag durch das Präsidium und Beschluss der Zusatzbeiträge über die Mitgliederversammlung. Der Beschluss, insbesondere die Höhe, ist transparent auf der Vereinshomepage darzustellen und Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung in geeigneter Form mitzuteilen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Bei zwingend notwendigen unterjährigen Anpassungen kann das Präsidium vorläufig über Beitragsklassen und Beitragshöhen entscheiden. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, um dauerhaft wirksam zu bleiben.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Beitragsbezeichnung	Beitragshöhe
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,- €
02	aktive Mitgliedschaft ab 18 Jahre	12,- €
03	Familienmitgliedschaft	22,- €
04	Fördermitgliedschaft	7,- €
05	Senioren (ab Regelaltersgrenze)	7,- €
06	Ehrenmitgliedschaft	0,- €
07	Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale)	19,- €

- (1) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale) zu zahlen.



Beitragsordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins hat jedes Mitglied einen laufenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag Beitragszahlungen stunden oder vorübergehend erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (3) Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.

Die Erhebung der Aufnahmegebühren und Beiträge erfolgt per Bankeinzug. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID „ID 24SGB0000220600“ und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) ein. Die Abbuchung erfolgt bei vierteljährlicher Zahlung am 03.02, 03.05, 03.08, und 03.11 jedes Jahres, bei halbjährlicher Zahlung am 03.02 und 03.08. und bei jährlicher Abbuchung am 03.02. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Ab dem 01.01.2027 ist für Neueintritte ausschließlich die quartalsweise Beitragszahlung möglich. Bestandsmitglieder zum 31.12.2026 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

- (4) Mitglieder, die nachweislich keiner aktiven sportlichen Tätigkeit im Verein mehr nachgehen, können auf schriftlichen Antrag in die Beitragsklasse 04 eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass keine Beitragszahlung nach Gruppe „03“ erfolgt.
- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein, ohne regelmäßig am Sportbetrieb teilzunehmen.
- (6) Die Familienmitgliedschaft steht Ehepartner oder Lebensgemeinschaften und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr offen. Eine weitere Variante sind Alleinerziehende mit Kindern.

§ 4 Abteilungsbeitrag und zusätzliche Gebühren

Abteilungen dürfen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge erheben. Auch gesonderte Gebühren für spezielle Angebote wie Sportkurse oder Reha-Programme sind möglich. Voraussetzung ist, dass das Abteilungsbudget dies notwendig erscheinen lässt.



§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur für außergewöhnliche finanzielle Bedürfnisse des Vereins erhoben werden, wie z.B. größere Investitionen oder unerwartete Kosten. Die Höhe der Umlage darf Jahresbeitrag des Mitgliedes nicht überschreiten. Über die Erhebung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Umlage ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu leisten. Die Mitglieder sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorschlag zur Erhebung und Höhe der Umlage zu informieren.

§ 6 Zahlungskonto

Beiträge, Gebühren und Umlagen sind ausschließlich auf das vom Verein bekannt gegebene Konto zu entrichten. Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bereich	Fassung 2025	Entwurf 2026	Änderung / Bedeutung
§ 2 Abs. 1 – Abteilungsbeiträge	Vorschlag durch Abteilungsvorstand, Beschluss durch Abteilungsversammlung	Ergänzung einer Regelung für Abteilungen ohne Vorstand	Präsidium kann kommissarisch handeln; Zusatzbeiträge werden dann über Mitgliederversammlung beschlossen
§ 2 Abs. 1 – Formulierung	„nach Abstimmung mit dem Präsidium“	„in Abstimmung mit dem Präsidium“	Sprachliche Präzisierung
§ 3 – Beitragsstruktur	5 Beitragsklassen	7 Beitragsklassen	Systematik deutlich erweitert und modernisiert
Beitragsklasse 01	Jugendliche und Regelaltersrentenbezug gemeinsam	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	Trennung Jugend / Senioren
Beitragsklasse 02	Mitglieder ab Volljährigkeit bis Regelaltersgrenze	aktive Mitgliedschaft ab 18 Jahre	Neue Bezeichnung „aktive Mitgliedschaft“
Beitragsklasse 03	Familienbeitrag	Familienmitgliedschaft	Begriff modernisiert
Neue Beitragsklasse 04	nicht vorhanden	Fördermitgliedschaft	Neue passive/fördernde Mitgliedschaft eingeführt
Neue Beitragsklasse 05	Regelaltersrente Teil der Klasse 01	Senioren ab Regelaltersgrenze	Eigene Seniorenklasse geschaffen
Beitragsklasse 04 alt	Ehrenmitglieder	jetzt Klasse 06 Ehrenmitgliedschaft	Verschiebung wegen neuer Klassen
Beitragsklasse 05 alt	Aufnahmegebühr	jetzt Klasse 07	Verschiebung wegen neuer Klassen
§ 3 – Zahlungsrhythmus	Vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich	Ergänzung Sonderregel Neueintritte	Ab 01.01.2027 nur noch quartalsweise Zahlung bei Neueintritten

Bereich	Fassung 2025	Entwurf 2026	Änderung / Bedeutung
§ 3 – Bestandsschutz	keine Regelung	Bestandsmitglieder ausgenommen	Alte Zahlungsweisen bleiben für Mitglieder zum 31.12.2026 erhalten
§ 3 Abs. 4	Einstufung in niedrigere Beitragsgruppe	Einstufung konkret in Beitragsklasse 04	Klare Zuordnung zur Fördermitgliedschaft
Neue Regelung § 3 Abs. 5	nicht vorhanden	Definition Fördermitgliedschaft	Fördermitglieder nehmen nicht regelmäßig am Sportbetrieb teil
Neue Regelung § 3 Abs. 6	nicht vorhanden	Definition Familienmitgliedschaft	Familienbegriff konkretisiert (Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende mit Kindern)
§ 8 Inkrafttreten	Inkrafttreten mit neuer Satzung	Festes Datum 01.01.2027	Klarer und rechtssicherer Startzeitpunkt
Dokumentumfang	3 Seiten	4 Seiten	Erweiterung durch neue Beitragslogik und Definitionen
Standangabe	16. Juni 2025	16. Mai 2026	Aktualisierte Fassung / Präsidiumsvorschlag